

Gemeinde Egg



**Reglement
für Elternbeiträge an die schulergänzende
Betreuung**

(vom 4. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	3
B. Grundsätze	3
C. Geltungsbereich	3
D. Berechnung des Elternbeitrags	3
Art. 1 Grundsatz Elternbeitrag	3
Art. 2 Berechnung Elternbeitrag	3
Art. 3 Zusatztage	4
Art. 4 Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags	4
Art. 5 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen	4
Art. 6 Anpassung der Elternbeiträge	4
Art. 7 Fehlende oder falsche Angaben	5
Art. 8 Unrechtmässiger Bezug	5
Art. 9 Härtefälle	5
E. Gesuche	5
F. Vollzug	5
G. Schlussbestimmungen	5
Anhang	7

A. Einleitung

Gemäss § 27 des Kantonalen Volksschulgesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter. Die Gemeinde Egg ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Sie bietet mit gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen ein qualitativ gutes Angebot an.

Mit dem vorliegenden Beitragsreglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

B. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

Die Tarife für die Betreuungsangebote orientieren sich an den Personal- und Betriebskosten, die individuelle Bemessung des Elternbeitrags wird durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt. Die Gemeinde Egg beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten.

C. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement hat Gültigkeit für Erziehungsberechtigte, welche mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben.

D. Berechnung des Elternbeitrags

Die Tarife für die einzelnen Betreuungsmodule werden vom Gemeinderat festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten des entsprechenden Betreuungsangebotes. Es werden Mindest-Elternbeiträge festgelegt.

Art. 1 Grundsatz Elternbeitrag

Abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten kann eine Subventionierung auf den definierten Vollkostentarif gewährt werden.

Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Im Zweifelsfall wird bei der Einwohnerkontrolle nachgefragt.

Art. 2 Berechnung Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrags und die damit verbundene mögliche Subventionierung, welche auf den vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden kann, sind vom massgebenden Betrag abhängig. Der massgebende Betrag ergibt sich wie folgt:

Einkommen (Steuerbares Einkommen gesamt Ziffer 25)
+ 10 % des Vermögens bis Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)
+ 15 % des Vermögens ab Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)
= massgebender Betrag

Wenn der massgebende Betrag Fr. 100'000 übersteigt bezahlen die Eltern den Maximaltarif und haben keinen Anspruch auf Subventionen.

Die entsprechenden Elternbeiträge sind auf dem jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich.

Art. 3 Zusatztage

Einzelne Betreuungstage, welche von den Kindern zusätzlich kurzfristig besucht werden, werden grundsätzlich mit dem Maximaltarif verrechnet.

Art. 4 Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags

Die Berechnung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen, welche der Abteilung Bildung zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Gesuch einzureichen sind:

- Letzte definitive Steuerrechnung
- Aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung

Art. 5 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Egg keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde sowie Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens) und eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

Art. 6 Anpassung der Elternbeiträge

Der berechnete Elternbeitrag ist grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Nach Ablauf des Jahres erhalten die Eltern von der Abteilung Bildung ein Verlängerungsformular, welches vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen zurückzusenden ist.

Bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche das massgebende Einkommen um mehr als Fr 10'000 pro Jahr verändern, sind die Eltern jedoch verpflichtet dies sofort zu melden. Es erfolgt dann im laufenden Jahr eine Neuberechnung des Elternbeitrags.

Art. 7 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Subventionen gewährt und der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Art. 8 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Art. 9 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebender Betrag gem. Art. 2 minus Elternbeiträge gem. Tarifliste) unter den Grundbedarf eines Haushaltes sinkt. Bei Härtefällen können auf Antrag der Eltern zusätzliche Subventionen durch die Gemeinde gewährt werden.

Härtefälle, deren steuerbares Einkommen unter dem Grundbedarf eines Haushaltes liegt, werden an das Sozialamt der Gemeinde verwiesen.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Mindest-Elternbeitrag, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

E. Gesuche

Das Gesuch für die Berechnung des Elternbeitrags ist von den Eltern vollständig ausgefüllt und mit den dazu notwendigen Unterlagen gemeinsam mit den Anmeldeunterlagen für die schulergänzende Betreuung fristgerecht bei der Abteilung Bildung einzureichen.

Ohne Gesuch und bis zum Abschluss einer schriftlichen Bestätigung über die Höhe des Elternbeitrags bezahlen die Eltern den Maximaltarif.

F. Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Abteilung Bildung der Gemeinde Egg. Der Datenschutz wird gewährleistet.

G. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 114 des Gemeinderates vom 4. April 2016 per 1. August 2016 in Kraft.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Schulpflege im Zusammenhang mit der Subventionierung von Elternbeiträgen für die schulergänzende Betreuung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

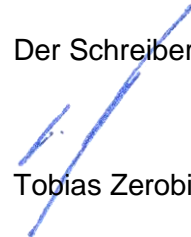
**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident



Rolf Rothenhofer

Der Schreiber



Tobias Zerobin

Anhang

Tarifblatt Schulergänzende Betreuung

Das Tarifblatt tritt mit Beschluss Nr. 114 des Gemeinderates vom 4. April 2016 per 1. August 2016 in Kraft.

Gestützt auf das Reglement für Elternbeiträge an die schulergänzende Betreuung legt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Massgebender Betrag	Tarif Mittagstisch 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr	Tarif Nachmittags- betreuung inkl. Mittagessen 11:45 Uhr bis 18:00 Uhr	Tarif Spätbetreuung 15:05 Uhr bis 18:00 Uhr	Tarif schulfreie Tage Vormittag inkl. Mittagessen 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr	Tarif schulfreie Tage ganzer Tag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 36'000	14.00	35.00	17.00	37.00	75.00
36'001 bis 39'000	15.00	38.00	19.00	39.00	79.00
39'001 bis 42'000	16.00	41.00	21.00	41.00	80.00
42'001 bis 45'000	18.00	45.00	22.00	43.00	81.00
45'001 bis 48'000	19.00	48.00	24.00	45.00	82.00
48'001 bis 50'000	20.00	51.00	25.00	47.00	83.00
50'001 bis 60'000	21.00	53.00	26.00	54.00	87.00
60'001 bis 70'000	22.00	55.00	28.00	55.00	88.00
70'001 bis 80'000	23.00	62.00	30.00	58.00	91.00
80'001 bis 90'000	24.00	63.00	31.00	59.00	92.00
90'001 bis 100'000	25.00	64.00	32.00	60.00	93.00
ab 100'001	27.00	70.00	35.00	62.00	95.00

Der massgebende Betrag für die Berechnung der Elternbeiträge ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen, plus 10 % des satzbestimmenden Vermögens bis Fr. 100'000, darüber plus 15 % des satzbestimmenden Vermögens.